



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 IfSG folgende

Neunte Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

1. Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden, wird bzw. wurde die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet:

- **Sekundarschule "Karl Marx" in 39638 Gardelegen, Straße der OdF 27**
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b und der Klasse 6a (halber Durchgang), die am 13.04.2021 am Präsenzunterricht in der Sekundarschule "Karl Marx" teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
 - alle Lehrkräfte, die am 13.04.2021 den Präsenzunterricht in der Klasse 5b und der Klasse 6a (halber Durchgang) der Sekundarschule "Karl Marx" durchgeführt haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
- **Grundschule "Otto Reutter" in 39638 Gardelegen, Nicolaistraße 12**
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klassestufe 3, die am 13.04.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule "Otto Reutter" teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
 - alle Lehrkräfte, die am 13.04.2021 den Präsenzunterricht in der Klassestufe 3 der Grundschule "Otto Reutter" durchgeführt haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
- **Hort "Hellbergwichtel" Estedt in 39638 Gardelegen OT Estedt, Chausseestraße 7**
 - alle Hortkinder, die am 13.04.2021 den Hort "Hellbergwichtel" Estedt besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
 - alle Erzieherinnen und Erzieher, die am 13.04.2021 im Hort "Hellbergwichtel" Estedt tätig waren und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.04.2021
- **Grundschule Mieste in 39649 Gardelegen OT Mieste, Elsholzweg 11**
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b, die am 14.04.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule Mieste teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 28.04.2021

- alle Lehrkräfte, die am 14.04.2021 den Präsenzunterricht in der Klasse 4b der Grundschule Mieste durchgeführt haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 16.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 28.04.2021
- **Grundschule Fleetmark in 39619 Arendsee (Altmark) OT Fleetmark, Kallehner Straße 36**
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 3, die am 14.04.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule Fleetmark teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 18.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 28.04.2021
 - alle Lehrkräfte, die am 14.04.2021 den Präsenzunterricht in der Klasse 3 der Grundschule Fleetmark durchgeführt haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 18.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 26.04.2021
- **Kindertagesstätte "Entdeckerland" Lindstedt in 39638 Gardelegen OT Lindstedt, Wietzendorfer Weg 1**
 - alle Kinder, die am 16.04.2021 die Gruppe "Tausendfüßler" bzw. die Gruppe "Zwerge" der Kindertagesstätte "Entdeckerland" Lindstedt besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 20.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 30.04.2021
- **Grundschule Jenny-Marx in 29410 Salzwedel, Südbockhorn 66**
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b, die am 16.04.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule Jenny-Marx teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 20.04.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 30.04.2021

Entwickelt eine Person in der Quarantäne Erkrankungssymptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, dann verlängert sich die Quarantäne ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome um weitere 14 Tage.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptombefreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage, bis eine Symptombefreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

2. Personen nach Ziffer 1 dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zur Wohnung gehörenden Terrasse oder auf einem zur Wohnung gehörenden Balkon ist gestattet.

Personen nach Ziffer 1 wird untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

3. Personen nach Ziffer 1 sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand zu geben. Zu diesem Zwecke haben die unter Ziffer 1 benannten Personen bis zum Ende der Absonderung

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen und
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

Es besteht für die Zeit der Absonderung die Verpflichtung:

- den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten,
- erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, wie Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

4. Personen nach Ziffer 1 haben folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind, soweit wie möglich, zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen nicht vermeidbar, sind die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren, und es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

5. Personen nach Ziffer 1, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 740 aufzunehmen.

Treten bei Personen nach Ziffer 1 behandlungsbedürftige Symptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, auf, ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei ist auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Benötigten Personen nach Ziffer 1 ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes), ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person über eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

6. Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

7. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 20.04.2021

Ziche
Landrat

Hinweis

Hiermit wird die ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung unverzüglich nachgeholt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung wurde am 20.04.2021 auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekanntgemacht. Sie ist dort weiterhin ein-

sehbar. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 328 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 328 eingesehen werden.